



Leseprobe aus Bernzen, Recht auf Erziehung, ISBN 978-3-7799-3789-0

© 2018 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-3789-0](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3789-0)

1. Einleitung: Der Begriff des „Rechts auf Erziehung“ als Herausforderung

„Erziehung“ als Gegenstand eines Rechtsanspruchs ist eine neuere Erscheinung im deutschen Recht. Das Wort „Erziehung“ ist zwar schon lange Zeit Bestandteil des Rechts, aber stets in einer Weise, die das Vorhandensein von Erziehung gewissermaßen wissend voraussetzt. So spricht das Kinder- und Jugendhilferecht bei der zentralen Bestimmung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 Abs. 1 SGB VIII von einem „Recht der jungen Menschen auf Erziehung“. Eine juristisch verwertbare Kontur des Begriffs der Erziehung fehlt jedoch. Angesichts einer Annahme eines Rechts junger Menschen auf Erziehung ist dies irritierend. Dieses Recht muss – soll es für diese Rechtsinhaber etwas bedeuten – auf etwas gerichtet sein, an dem die jungen Menschen ein Interesse haben. Dass ein solches Interesse existiert, wird umso wahrscheinlicher, je mehr konkretere Aussagen über ein solches Recht möglich sind.

Erziehung als Elternrecht etwa in Art. 6 GG ist etwas, was als vorrechtlich existent vorausgesetzt wird. Das Elternrecht auf Erziehung der Kinder soll vor staatlichen Eingriffen schützen – so wird die Verfassungsnorm verschiedentlich vorgestellt. Auch als Gegenstand der elterlichen Verpflichtungen im Familienrecht des BGB wird die Existenz von Erziehung von dem Gesetzgeber vorausgesetzt. Juristisch wird der Begriff der Erziehung als „diffus“ wahrgenommen¹. Eingriffe in das Elternrecht sieht das deutsche Verfassungs- und Zivilrecht² folgerichtig nicht etwa bei Erziehungsversagen vor, sondern rekurriert in Art. 6 Abs. 3 GG und in § 1666 BGB auf die Gefährdung des Kindeswohls als Umstand, der einen öffentlichen Eingriff in das Elternrecht legitimiert. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird entsprechend der juristischen Logik für die Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs in ein Recht geprüft wie eine festzustellende Tatsache. Dies führt zu unbefriedigenden Ergebnissen³.

1 Siehe Hans Schleicher, Jugend- und Familienrecht, München 2007, S. 253.

2 Zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Perspektive auf den Begriff der Erziehung vgl. bereits die Regierungsbegründung zu den §§ 1, 2 RJWG (RT-Drs. 1666/1921), zitiert nach Karl-Wilhelm Jans, Günter Happe, Helmut Saurbier, Jugendwohlfahrtsgesetz, Loseblattsammlung, Köln, Stand: 12. Lieferung August 1988, § 1.

3 Vgl. dazu auch Thomas Mörsberger, „Geht es da mit rechten Dingen zu?“ Hinweise, Einschätzungen und Fragen zur Entwicklung des Kinderschutzes in Deutschland, Forum für Kinder- und Jugendhilfe 1/2015, S. 4 ff. Einen Lösungsansatz bietet Eckardt Buchholz-Schuster an, der „eine interdisziplinär offene, rechtsphilosophisch und rechtstheoretisch fundierte Rechtswissenschaft mit Bezug zur Sozialen Arbeit“ als eine methodische Heraus-

Diese Unschärfe in der Bestimmung des Begriffs der Erziehung dürfte ihren Grund wesentlich darin finden, dass „Erziehung“ als Inhalt eines durchsetzbaren Rechtsanspruchs bisher im deutschen Zivilrecht nicht vorgesehen ist und also die Rechtspraxis außergerichtlicher und auch gerichtlicher Art kaum vor der Notwendigkeit stand, sich mit den Konturen eines juristisch nutzbaren Erziehungsbegriffs auseinander zu setzen.

Grund für einen Wandel hätte allerdings bereits das Inkrafttreten des SGB VIII am 1.1.1991 sein können. Wie selbstverständlich geht dieses Gesetz davon aus, dass es Erziehung gibt. In der Grundnorm des § 1 teilt der Gesetzgeber mit:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Auch an anderen Stellen dieses Gesetzes hat der Begriff der Erziehung eine zentrale Bedeutung. Der zweite Abschnitt des Leistungskapitels ist mit der Überschrift „Förderung der Erziehung in der Familie“ ausgestattet. Im dritten Abschnitt des für das Gesetz zentralen Leistungskapitels wird die Erziehung als zentraler Bestandteil der Kindertagesförderung bezeichnet. Und auch im vierten Abschnitt dieses Kapitels geht der Gesetzgeber davon aus, dass es Erziehung nicht nur gibt, sondern auch davon, dass Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben, sofern sie eine Kindeswohlentsprechende Erziehung nicht gewährleisten können.

Der Staat, der einen solchen Anspruch verleihen⁴ will, müsste sich also darüber im Klaren sein, was er wenigstens im Kontext dieser Norm unter Erziehung verstanden wissen will. In der Regierungsbegründung zu § 1 Abs. 1 SGB VIII heißt es:

„Wie bereits § 1 Abs. 1 JWG normiert § 1 Abs. 1 dieses Entwurfes ein Recht auf Erziehung. Wegen der stärkeren Einbeziehung junger Volljähriger in den Regelungsbereich des Gesetzes und in Hinblick auf das heutige Aufgabenverständnis der Jugendhilfe wird das Recht auf Erziehung zu einem Recht auf Förderung der Entwicklung junger Menschen erweitert. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 JWG, der als Erziehungsziel die leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit statuiert, wird künftig das aus dem Menschenbild des Grundgesetzes abgeleitete Ziel der eigen-

förderung vorstellt, vgl. Eckardt Buchholz Schuster, Recht im Spannungsfeld zwischen sozialpädagogischer und juristischer Methodik, ZKJ 2009, 470 ff. und 2010, 17 ff.

4 Offen bleiben kann hier die Diskussion um eine Einordnung des Elternrechts als Naturrecht.

verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit normiert. Diesem Ziel ist auch das elterliche Erziehungsrecht verpflichtet.⁵

Mit dieser Formulierung wird die Behauptung aufgestellt, aus dem „Menschenbild des Grundgesetzes“ ließe sich ein Erziehungsziel, nämlich das der „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“, ableiten. Diese Behauptung geht von verschiedenen Annahmen aus. Sie unterstellt:

- es gibt ein Menschenbild des Grundgesetzes,
- aus diesem lässt sich das Ziel einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ableiten,
- es gibt Erziehungsziele,
- die Herausbildung einer solchen Persönlichkeit ist ein Erziehungsziel und
- der Staat hat die Macht, die Eltern auf ein solches Erziehungsziel zu verpflichten.

Alle diese Annahmen wären überprüfbar zu begründen.

Ein weiterer Anlass, nach einem juristisch nutzbaren Erziehungsbegriff zu fragen, stellt Art. 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes dar. Dessen Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.“

Die in der deutschen Übersetzung als Bildungsziele bezeichneten Ziele können auch als Erziehungsziele verstanden werden⁶. Auch sie sind durch staatliche

5 BT-Drs. 11/5948, zitiert nach Karl-Wilhelm Jans, Günter Happe, Helmut Saubier, Udo Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Loseblattsammlung, 3. Aufl. Stuttgart, Stand: 54. Lieferung April 2016, Erl. § 1 SGB VIII.

Stellen gesetzt worden. Und auch für sie stellt sich die Frage, ob sie öffentliches und privates Erziehungshandeln determinieren sollen und ob sie als erziehungswissenschaftlich reflektiert angesehen werden können.

So zu fragen bedeutet, dem Recht eine prägende Rolle bei der Organisation des Erwachsenwerdens junger Menschen zuzuschreiben. Die Frage lässt einen Optimismus, zumindest aber Erwartungen anklingen, als könne das Recht Fortschritt bewirken oder „Schubkraft“ für die Soziale Arbeit entfalten⁷. Zugleich lässt sich aber feststellen, dass eine konkrete Befassung mit einem erziehungswissenschaftlich reflektierten Erziehungsbegriff, der auch juristisch nutzbar ist, fehlt. Auf das Sprachbild der Schubkraft bezogen bedeutet dies, dass ein zentrales Element, sei es der Kraftstoff, sei es die Brennkammer in der Maschine, die die Schubkraft entfalten soll, nicht vorhanden ist. Diese Arbeit soll einen Beitrag dazu leisten, hier eine Lücke zu schließen.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung stellt eine empirische Untersuchung dar. Untersuchungsgegenstand sind die Entscheidungen deutscher Gerichte im ersten Halbjahr 2016, die den Begriff „Erziehung“ für sich genommen oder in zusammengesetzten Begriffen verwenden. Diese Entscheidungen werden qualitativ und quantitativ untersucht und dargestellt. Ergänzend werden theoretische Antworten aus dem Bereich des Rechts und rechtliche Regelungen in einer anderen Rechtsordnung vorgestellt.

Aus dieser Untersuchung werden Fragen abgeleitet, die sich aus juristischer Sicht stellen. Für diese Fragen werden keine juristischen Antworten gesucht. Vielmehr wird beschrieben, welche Bedeutung erziehungswissenschaftliche Antworten haben müssen und wo es ihrer in besonderer Weise bedarf.

Mögliche Bezugssysteme für pädagogische Antworten werden in einem folgenden Abschnitt vorgestellt. Dafür werden drei unterschiedliche erziehungswissenschaftliche Ansätze dargestellt und diskutiert. Mit den Positionen von Wolfgang Brezinka und Klaus Mollenhauer werden zwei grundsätzlich unterschiedlich methodische Ansätze in der Erziehungswissenschaft repräsentiert, ein empirischer Zugang und ein vielfach als „kritische Erziehungswissenschaft“ bezeichneter Ansatz. Die dritte Position – diejenige von Jürgen Oelkers – hat ihre Eigenart in der deutlich hervorgestellten Position des einzelnen jungen Menschen. Alle drei Ansätze nehmen ihrerseits Bezug auf weitere erziehungswissenschaftliche Diskurse und Begriffsbildungen. Die Auseinandersetzung im Rahmen dieser Arbeit diskutiert diese in Bezug genommenen Positionen nur

6 Im englischen Text heißt es: „States Parties agree that the *education* of the child shall be directed.“

7 Vgl. dazu auch Thomas Rauschenbach, Das Recht – Schubkraft der Sozialen Arbeit? in: Dieter Krefl (Hrsg.), Fortschritt durch Recht, FS Johannes Münder, München 2004, S. 95 ff.

ausnahmsweise und nur insoweit dies im Gang der Argumentation notwendig erschien. Im Sinne der Schärfung dieser Argumentation in Blick auf die Fragestellung der Untersuchung werden also die Grundlagenbegriffe der herangezogenen drei Ansätze nicht im Einzelnen in ihrer Entstehungsgeschichte oder gar heutigen Bedeutung im Diskurs nachgezeichnet oder diskutiert.

Diese Auseinandersetzung ist die Basis für eine zusammenfassende Diskussion, deren Ergebnisse auch mit den Erkenntnissen aus den juristischen Reflexionen zusammengeführt werden. Ein eigener Versuch, einen erziehungswissenschaftlich reflektierten Erziehungsbegriff zu kennzeichnen, der auch den Gegenstand eines Rechtsanspruchs umschreiben kann, schließt diesen Abschnitt ab.

Das so gefundene Ergebnis wird dann unter zwei Rücksichten auf die Probe gestellt. Zum einen wird überprüft, ob es im Kontext der rechtlichen Verfahrensregeln für die Organisation öffentlicher Hilfen zum Erziehungshandeln sinnvolle Auslegungen des geltenden Rechts erzeugen kann oder zumindest hilft, den Bedarf an Rechtsänderungen zu identifizieren. Zum anderen und abschließend wird dargestellt, welche Auswirkungen der zuvor bestimmte Begriff von Erziehung auf juristisch vorgeschriebene Hilfeplanungen⁸ im Bereich der öffentlichen Hilfen zur Erziehung haben kann.

Die Überprüfung der verfahrensrechtlichen Vorschriften und der Datenschutzregeln soll der Frage nachgehen, wo aufgrund dieser Regelungen im geltenden Recht bereits adäquat auf erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse reagiert wird oder doch zumindest in der Rechtsanwendung in einem noch zu bestimmenden Rahmen pädagogisch adäquates Handeln ermöglicht wird und an welchen Stellen ein Veränderungsbedarf besteht.

Der Abschnitt zur Überprüfung der jugendhilferechtlichen Regelung zur Hilfeplanung in § 36 SGB VIII anhand des gefundenen Erziehungsbegriffs stellt zunächst die Vorschrift und deren unterschiedliche Dimensionen vor. Dann werden die aus dem erziehungswissenschaftlich reflektierten Erziehungsbegriff resultierenden Anforderungen an diesen Regelungsbereich untersucht.

Gesucht wird also ein erziehungswissenschaftlich reflektierter Erziehungsbegriff, der ermöglicht, dass „Erziehung“ ein Gegenstand von Rechtsansprüchen junger Menschen sein kann. Er müsste ein zielgerichtetes und begrenztes Tun beschreiben und eine Funktion in der Relation von Erziehenden und zu Erziehenden haben.

8 Die Bedeutung juristischer Regelungen zum Planungsgeschehen nimmt insgesamt zu, vgl. dazu auch die Regelungen der §§ 177 ff. SGB IX i. d. F. des BTHG.

2. Begriffsverwendung in der juristischen Praxis

Die juristische Verwendung des Begriffs „Erziehung“ wird in drei Schritten untersucht. Zunächst wird beispielhaft am ersten Halbjahr 2016 der Frage nachgegangen, in welcher Weise das Wort „Erziehung“, sei es für sich genommen, sei es mit Ergänzungen, in Urteilen verwendet worden ist. Dann soll für die bedeutenden Bereiche des Verfassungsrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts jeweils ein wichtiger Text aus dem Bereich der Kommentarliteratur dargestellt und untersucht werden. Schließlich wird wegen des Umstandes, dass die Verwendung des Begriffs der Erziehung im juristischen Kontext stark von der jeweiligen Gesellschaftsordnung abhängig ist, die Begriffsverwendung im Zusammenhang mit dem Jugendgesetz der ehemaligen DDR dargestellt.

2.1 Begriffsverwendung in der gerichtlichen Praxis

Eine Volltextabfrage bei der großen deutschen juristischen Datenbank juris zu dem Begriff „Erziehung“ führt zu über 45.779 Treffern, in denen das Wort verwendet wird⁹. Exemplarisch wird hier die Suche auf den Zeitraum 1.1.-30.6.2016 und auf gerichtliche Entscheidungen beschränkt, es erscheinen dann 507 Treffer¹⁰. Auf der Basis dieser Trefferliste erfolgt dann eine Auswertung.

2.1.1 Quantitative Auswertung für den Zeitraum 1.1.-30.6.2016

Eine grobe Zuordnung der Entscheidungen zu Rechtsgebieten gibt die Datenbank selbst an: 3 Fälle entstammen dem Erbrecht, 86 dem Familienrecht, 231 dem Sozialrecht und 338 dem Verwaltungsrecht, wobei Mehrfachnennungen möglich sind.

Im Lichte dieser Untersuchung ist es nützlich zu wissen, welche Themen im Bereich des Verwaltungsrechts berührt sind, insbesondere welche Bedeutung das Schulrecht hat und welche Bedeutung innerhalb des Sozialrechts die jugendhilferechtlichen Fälle haben.

⁹ Abfrage am 14.9.2016 13:58 h.

¹⁰ Abfrage am 14.9.2016 14:03 h.

Differenzierend zu der schlagwortgestützten Sortierung des Datenbankbetreibers ergibt sich bei der Lektüre der Entscheidungen eine Zuordnung zu folgenden genauer bezeichneten Rechtsgebieten:

	Zivilrecht	Strafrecht	Verwaltungsrecht	Sozialrecht	Andere Rechtsgebiete
Arbeitsförderungsrecht ⁱ				7	
Arbeitsrecht ⁱⁱ	7				
Asyl- und Ausländerrecht ⁱⁱⁱ			51		
BAföG-Recht ^{iv}			11		
Baurecht ^v			6		
Beamtenrecht ^{vi}			36		
Betreuungsrecht ^{vii}	1				
Eingliederungshilferecht ^{viii}				14	
Elterngeldrecht ^{ix}				19	
Erbrecht ^t	3				
Familienrecht ^{xi}	51				
Feuerwehrrecht ⁱⁱ			1		
Gewerberecht ^{xiii}			3		
Grundsicherungsrecht ^{tiv}				29	
Hochschulrecht ^{xv}			8		
Jugendhilferecht ^{xvi}				48	
Jugendschutzrecht ^{xvii}			1		
Kindergeldrecht ^{xviii}				2	
Kirchenrecht ^{ix}			1		
Kommunalrecht ^{xx}			1		
Krankenversicherungsrecht ^{xxi}				10	
Pflegeversicherungsrecht ^{xxii}				7	
Polizeirecht ^{xxiii}			2		
Prozessrecht und Prozesskostenhilferecht ^{xxiv}					25
Rentenversicherungsrecht ^{xxv}				32	
Rundfunkrecht ^{xxvi}			19		
Schulrecht ^{xxvii}			46		
Schwerbehindertenrecht ^{xxviii}				1	
Sozialhilferecht ^{xxix}				3	
Sozialverfahrensrecht ^{xxx}				5	
Sozialversicherungsrecht ^{xxxi}				7	
Staatsangehörigkeitsrecht ^{xxxii}			1		
Steuer- und Abgabenrecht ^{xxxiii}					19

	Zivilrecht	Strafrecht	Verwaltungsrecht	Sozialrecht	Andere Rechtsgebiete
Strafrecht ^{xxxiv}		4			
Straßenverkehrsrecht ^{xxxv}			10		
Tierschutzrecht ^{xxxvi}			10		
Unfallversicherungsrecht ^{xxxvii}				3	
Unterhaltsvorschussrecht ^{xxxviii}				4	
Verfassungsschutzrecht ^{xxxix}			1		
Vertragsrecht ^{xl}	1				
Vertriebenenrecht ^{xli}			5		
Wehrrecht ^{xlii}			5		
Wohnraumrecht ^{xliii}			1		
Summe ¹¹	63	4	219	191	44

Eine Auswertung lediglich eines halben Jahres führt zu gewissen Zufälligkeiten. So liegt beispielsweise der beachtlichen Zahl an rundfunkrechtlichen Entscheidungen im Grunde neben einer weiteren Entscheidung lediglich eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit 17 Parallelentscheidungen zugrunde. Gleichwohl lassen sich markante Ergebnisse feststellen:

- Der Bereich des Schulrechts macht nur etwa ein knappes Viertel der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen aus; in diesem Bereich haben die asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen in etwa die gleiche Bedeutung wie die schulrechtlichen Entscheidungen.
- Die jugendhilferechtlichen Entscheidungen machen etwa ein Viertel der sozialrechtlichen Entscheidungen aus.
- Etwa in derselben Größenordnung der schul- und jugendhilferechtlichen Entscheidungen liegen familienrechtliche Entscheidungen vor, alle drei Bereiche zusammen machen deutlich weniger als ein Drittel der Gesamtzahl der Entscheidungen aus.

Diese drei Beobachtungen verbunden mit der Breite der Rechtsthemen, die auf den Begriff „Erziehung“ Zugriff nehmen, machen deutlich, in welchem Umfang juristische Entscheidungen auf einen nachvollziehbaren Erziehungsbegriff angewiesen sind.

11 Einzelne Entscheidungen sind in der Datenbank mehrfach aufgeführt, so ergibt sich die geringfügige Abweichung zwischen der Zahl der hier ausgewerteten Entscheidungen (507) und der Summe der Trefferzahlen (521).

2.1.2 Qualitative Auswertung für den Zeitraum 1.1.-31.7.2016

Regelmäßig wird die Bedeutung des Begriffs „Erziehung“, sei es für sich allein stehend, sei es als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes, etwa in den folgenden Begriffen als bekannt vorausgesetzt¹²:

„alleinerziehender Elternteil“ oder	„Erziehungsberatungsgespräch“ ^{lxx} ,
„Alleinerziehende“ ^{xliv} ,	„Erziehungsberatungsstelle“ ^{lxxi} ,
„Alleinerziehungszuschlag“ ^{xlv} ,	„Erziehungsberechtigte“,
„Arbeitserziehung“ ^{xlvi} ,	„Erziehungsberechtigter“ oder
„Berufserziehung“ ^{xlvii} ,	„erziehungsberechtig“ ^{lxxii} ,
„Brandschutzerziehung“ ^{xlviii} ,	„Erziehungsbereich“ ^{lxxiii} ,
„Erziehende“ oder	„Erziehungsbestimmungsrecht“ ^{lxxiv} ,
„erziehende Person“ ^{xlix} ,	„Erziehungsbetrag“ ^{lxxv} ,
„Erzieher“ oder „Erzieherin“ ^l ,	„Erziehungsdefizit“ ^{lxxvi} ,
„Erziehungsanforderungen“ ^{li} ,	„Erziehungseignung“ ^{lxxvii} ,
„Erziehungsanschauungen“ ^{lii} ,	„Erziehungseinrichtungen“ ^{lxxviii} ,
„Erziehungsanspruch“ ^{liii} ,	„Erziehungseinschränkung“ ^{lxxix} ,
„Erziehungsanteil“ ^{liv} ,	„Erziehungsempfindlichkeit“ ^{lxxx} ,
„Erziehungsarbeit“ oder	„Erziehungsfähigkeit“ ^{lxxxii} ,
„Erziehungsarbeiten“ ^{lv} ,	„Erziehungsfehler“ ^{lxxxiii} ,
„Erziehungsassistenz“ ^{lvi} ,	„Erziehungsfragen“ ^{lxxxiiii} ,
„Erziehungsaufgabe“ oder	„Erziehungsfunktion“ ^{lxxxv} ,
„Erziehungsaufgaben“ ^{lvii} ,	„Erziehungsgedanke“ ^{lxxxvi} ,
„Erziehungsauftrag“ ^{lviii} ,	„Erziehungsgeld“ oder
„Erziehungsaufwand“ ^{lix} ,	„Erziehungsgeldanteil“ ^{lxxxvii} ,
„erziehungsbeauftragte Person“	„Erziehungsgemeinschaft“ ^{lxxxviii} ,
oder „Erziehungsbeauftragter“ ^{lx} ,	„Erziehungsgewalt“ ^{lxxxix} ,
„Erziehungsbedarf“ ^{lxi} ,	„Erziehungshauptlast“ ^{lxxxix} ,
„Erziehungsbedingungen“ ^{lxii} ,	„Erziehungshilfe“ ^{xc} ,
„Erziehungsbedürfnis“ ^{lxiii} ,	„Erziehungshilfeschule“ ^{xcii} ,
„Erziehungsbedürftigkeit“ ^{lxiv} ,	„Erziehungshilfeverbund“ ^{xciii} ,
„Erziehungsbefähigung“ ^{lxv} ,	„Erziehungskompetenz“ ^{xciv} ,
„Erziehungsbeihilfe“ ^{lxvi} ,	„Erziehungskonzept“ ^{xcv} ,
„Erziehungsbeistand“ oder	„Erziehungskosten“ ^{xcvi} ,
„Erziehungsbeistandsschaft“ ^{lxvii} ,	„Erziehungskurs“ ^{xcvii} ,
„Erziehungsbeitrag“ ^{lxviii} ,	„Erziehungsleistung“ oder
„Erziehungsberatung“ ^{lxix} ,	„Erziehungsleistungen“ ^{xcviii} ,

12 Alle Begriffe sind unabhängig von ihrer Verwendung in den Urteilen und Beschlüssen im Nominativ angegeben.

- „Erziehungsmaßnahme“^{cxcviii},
„Erziehungsmethoden“^{xcix},
„Erziehungsministerium“^c,
„Erziehungsmöglichkeit“^{ci},
„Erziehungspauschale“^{cii},
„Erziehungsperson“^{ciii},
„Erziehungspflicht“^{civ},
„Erziehungsprimat“^{cv},
„Erziehungsrecht“^{cvi},
„Erziehungsregister“^{cvii},
„Erziehungsrente“^{cviii},
„Erziehungsschwierigkeit“ oder
„Erziehungsschwierigkeiten“^{cix},
„Erziehungssituation“^{cx},
„Erziehungsstelle“^{cxii},
„Erziehungsstellenfamilie“^{cxii},
„Erziehungsstil“ oder
„Erziehungsstile“^{cxiii},
„Erziehungstätigkeit“^{cxiv},
„Erziehungstraining“^{cxv},
„Erziehungstreff“^{cxvi},
„Erziehungsurlaub“^{cxvii},
„Erziehungsverantwortung“^{cxcviii},
„Erziehungsverein“^{cxix},
„Erziehungsverhalten“^{cxx},
„Erziehungsverhältnis“^{cxxi},
„Erziehungsvorstellung“^{cxxii},
„Erziehungswesen“^{cxxiii},
„Erziehungswissenschaft“,
„Erziehungswissenschaftler“ oder
„erziehungswissenschaftlich“^{cxcxiv},
„Erziehungszeit“ oder
„Erziehungszeiten“^{cxcv},
„Erziehungszeitgesetz“^{cxcxvi},
„Erziehungszeitraum“^{cxcxvii},
„Erziehungsziel“ oder
„Erziehungsziele“^{cxcxviii},
„Erziehungszuständigkeit“^{cxcxix},
„Erziehungszweck“^{cxxx},
„Gesamterziehung“^{cxxxii},
„Grunderziehungskurs“^{cxxxiii},
„Heilerziehung“ oder
„Heilerziehungspflege“^{cxxxiii},
„Heimerziehung“^{cxxxiv},
„Hilfe zur Erziehung“^{cxxxv},
„Hundeerziehung“ oder
„Hundeerziehungskurs“^{cxxxvi},
„Jugenderziehung“^{cxxxvii},
„Kindererziehung“^{cxxxviii},
„Kindererziehungsergänzungszuschlag“^{cxxxix},
„Kindererziehungsleistungen“^{cxli},
„Kindererziehungsurlaub“^{cxli},
„Kindererziehungszeit“ bzw.
„Kindererziehungszeiten“^{cxlii},
„Kindererziehungszuschlag“^{cxliii},
„Kunsterziehung“^{cxliv},
„leibliche Erziehung“^{cxlv},
„musikalische Erziehung“ oder
„Musikerziehung“^{cxlvi},
„Rechtserziehung“^{cxlvii},
„religiöse Erziehung“^{cxlviii},
„seelische Erziehung“^{cxlix},
„Schulerziehung“^{cl},
„Verkehrserziehung“^{cli} oder
„Welpenerziehung“^{clii}.

Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht sind wenigstens einige der juristischen Begriffsverwendungen überraschend.

So ist es begrifflich naheliegender, diejenigen Personen als erziehungsbe-
rechtigt anzusehen, die ein Recht auf Erziehung haben, also als diejenigen, die